

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer

1. Allgemeines

Die Einkommen- und Vermögenssteuern werden gemäss § 55 StG für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessung der Einkommens- und Vermögenssteuer richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Thurgau (vgl. StP 11 Nr. 1).

Im Kanton Thurgau gilt für die Bemessung der Einkommens- und Vermögenssteuer und für die direkte Bundessteuer das System der Gegenwartsbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Bemessungsperiode und die Steuerperiode übereinstimmen. Grundlagen für die definitive Veranlagung sind somit jeweils die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Steuerperiode.

Die massgebenden Verhältnisse sind erst am Ende der Steuerperiode bekannt. Daher kann die definitive Veranlagung auch erst nach Abschluss der Steuerperiode erfolgen.

2002	2003
Steuerperiode und Bemessungsperiode	Veranlagungsperiode

2. Einkommen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich gemäss § 56 Abs. 1 StG nach den Einkünften in der Steuerperiode.

2.1. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Für die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist gemäss § 56 Abs. 2 StG das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend. Bei ganzjähriger Steuerpflicht wird gemäss § 16 Abs. 3 StV für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung herangezogen.

Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit sind gemäss § 56 Abs. 3 StG verpflichtet in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Ein Geschäftsabschluss muss auch bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit erstellt werden. Nicht notwendig ist dagegen ein Geschäftsabschluss, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen worden ist.

Gemäss § 16 Abs. 3 StV werden **bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr** die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt in der Regel aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung jedoch nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden gemäss § 16 Abs. 4 StV für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

3. Vermögen

Das steuerbare Vermögen bemisst sich gemäss § 57 Abs. 1 StG nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Gemäss § 57 Abs. 2 StG gelten besondere Regeln für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. In solchen Fällen bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

4. Bemessung bei ganzjähriger und unterjähriger Steuerpflicht

Die Bemessung der Einkommens- und Vermögenssteuer bei ganzjähriger oder unterjähriger Steuerpflicht ist in der Steuerpraxis unter StP 55 Nr. 2 dargestellt. In der Steuerpraxis unter StP 55 Nr. 3 ist die Satzbestimmung von Einkommen und Vermögen bei unterjähriger Steuerpflicht beschrieben.

5. Heirat, Scheidung oder Trennung

Die Bemessung von Einkommen und Vermögen bei Heirat, Scheidung oder Trennung ist in der Steuerpraxis unter StP 58 Nr. 1 bis StP 58 Nr. 8 aufgeführt.

6. Tod eines gemeinsam besteuerten Ehegatten

Die Veranlagung beim Tod eines gemeinsam besteuerten Ehegatten ist in der Steuerpraxis unter StP 55 Nr. 2 beschrieben. Vergleiche dazu auch Beispiel StP 55 Nr. 6.